

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Sozialausschuss
Vorsitzender Herrn Werner Kalinka
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Tel. 0431 - 57 00 50 30
Fax: 0431 - 57 00 50 35
E-Mail: info@staedteverband-sh.de
Internet: www.staedteverband-sh.de

Per E-Mail: sozialausschuss@landtag.ltsh.de

nachrichtlich
Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag
Reventloulallee 6
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/4745

Per E-Mail: arge@shgt.de

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag
Reventloulallee 6
24105 Kiel

Per E-Mail: info@sh-landkreistag.de

Unser Zeichen: 51.51.00 mx-ka
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 28. Oktober 2020

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes (Drucksache 19/2396)

Sehr geehrter Herr Kalinka, sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Gelegenheit, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes (LT-DS 19/2396) Stellung zu nehmen.

Der Gesetzentwurf greift zahlreiche Einzelfragen auf, die einer redaktionellen oder sprachlichen Korrektur bedürfen und die gemeinsam mit den Vertretern der Kommunen in den Arbeitsstrukturen zur Erarbeitung und Begleitung der Kita-Reform herausgearbeitet worden sind. Insofern bedanken wir uns bei den die Regierung tragenden Fraktionen für die Bereitschaft, diese Korrekturen ohne „vorgeschaltetes“ Regierungsverfahren schnell auf den Weg zu bringen, damit bestehende Unsicherheiten zum 01.01.2021, mit Inkrafttreten der Kita-Reform, endgültig ausgeräumt werden können.

Grundsätzlich-inhaltliche Änderungen weist der Gesetzentwurf nicht auf, so dass eine Stellungnahme zu einzelnen Vorschriften entbehrlich ist; dies ändert indes nichts daran, dass die vom Städteverband Schleswig-Holstein zu dem Reformvorhaben punktuell und grundsätzlich vorgebrachten Anmerkungen fortbestehen.

Gleichwohl möchten wir die Gelegenheit nutzen, weitere inhaltliche Änderungen anzuregen, die die Größe berücksichtigungsfähiger Gruppen und die Flexibilität in Naturgruppen betreffen:

A.) Größe der berücksichtigungsfähigen Gruppen

Um auch in Randzeiten, die nur von wenigen Eltern nachgefragt werden, angemessene Angebote schaffen und gemeinsam mit dem Land und den Eltern finanzieren zu können, erscheint es uns angezeigt, neben den bestehenden Gruppenangeboten zusätzlich eine so genannte „kleine altersgemischte“ Gruppe sowie ggf. eine „sehr kleine“ Regelgruppe zu schaffen, um dort entsprechende Gruppen zusammenstellen zu können.

Auf diese Weise wäre es möglich, auch im ländlichen Raum möglichst an vielen Orten Angebote zu Randzeiten zu realisieren, die nur von wenigen Familien nachgefragt werden und für die unter den bisher vorgesehenen Gruppengrößen oft ein hinreichender Bedarf nicht festgestellt werden kann. Insbesondere in „kleinen altersgemischten“ Gruppen könnten Kinder unterschiedlichen Alters (Krippe, Elementarbereich, ggf. Hort) in nur wenig nachgefragten Randzeiten gemeinsam betreut werden, um eine pädagogisch sinnvolle und finanziell für alle Beteiligten darstellbare Gruppengröße abbilden zu können. Gleichzeitig würde die Ergänzung der Gruppenangebote den örtlichen Jugendhilfeträgern und Einrichtungen die Möglichkeit eröffnen, auch für Eltern, die nur einen geringeren Betreuungsbedarf haben, passgenaue Angebote zu schaffen und zu verhindern, dass diese wegen eines zu starren Angebotes mehr Betreuungsstunden „buchen“ (und bezahlen) müssten, als sie eigentlich benötigen.

B.) Naturgruppen

Eine Betreuung in Naturgruppen wird von immer mehr Eltern für Ihre Kinder nachgefragt und wir begrüßen die Regelung in § 17 Abs. 3 KiTaG, die hierfür grundsätzlich einen verlässlichen Rahmen schafft. Allerdings ergeben sich bei Betreuungszeiten von acht Stunden in Naturgruppen – die dem überwiegenden Elternwunsch bereits jetzt entsprechen – gewisse Probleme in der Umsetzung.

Paragraf 17 Abs. 3, S. 2 KiTaG sieht für den Ausnahmefall eines planmäßigen Aufenthaltes der Kinder in Innenräumen „geringfügige Zeitanteile wie beispielsweise zur Einnahme von Mahlzeiten“ vor. Sofern diese „geringfügigen Zeitanteile“ überschritten werden, wäre diese Naturgruppe nicht mehr als solche anzusehen. Damit müssten bei Überschreitung des Aufenthaltes in Innenräumen über einen „geringfügigen Zeitanteil“ hinaus die räumlichen Anforderungen nach § 23 KiTaG auch für die Naturgruppen eingehalten werden. Liegen diese räumlichen Mindeststandards jedoch nicht vor, wären diese „Natur“-Gruppen überhaupt nicht mehr förderfähig, denn sie erfüllen weder die Voraussetzungen als Naturgruppen noch als Regelgruppen.

Die bisherige Betreuung von Kindern in Naturgruppen orientiert sich – sowohl hinsichtlich der Betriebserlaubnis als auch des pädagogischen Konzeptes – an dem „Leitfaden für die Gründung und den Betrieb von Naturkindertagesstätten in Schleswig-Holstein“, [Die Naturkindertagesstätte](#), herausgegeben vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren in Zusammenarbeit mit der Unfallkasse Nord im November 2018.

Danach soll der Aufenthalt in freier Natur aus fachpädagogischen Gründen auf sechs Stunden je Tag beschränkt werden, gerade im Hinblick auf den großen Bedarf an einer Ausweitung der Betreuungszeiten. Bei einer Betreuungszeit von acht Stunden sollte – nach diesem Leitfaden – daher die restliche Betreuungszeit in „geeigneten Unterkünften, die einen regelmäßigen Aufenthalt von Kindern erlauben“, erfolgen. Das sind aber in der Praxis meist Räumlichkeiten, die eben nicht die räumlichen Anforderungen des KiTaG erfüllen.

Um dieses bewährte – und von Eltern stark nachgefragte – Konzept einer achtstündigen Betreuung in Naturgruppen unter Berücksichtigung eines angemessenen, fachpädagogisch begründeten Aufenthaltes in Innenräumen auch mit Inkrafttreten der Kita-Reform fortsetzen zu

können und nicht gleichzeitig für diese Gruppen den Anforderungen des KiTaG entsprechende neue Räume schaffen zu müssen, regen wir eine Klarstellung der im Gesetz vorgesehenen Ausnahmeregelung speziell für diese Betreuungskonstellation an. Dabei möchten wir deutlich machen, dass es uns nicht um eine Absenkung eines Standards geht sondern ausschließlich um eine bedarfsgerechte und rechtsanspruchserfüllende Erweiterung des gesetzlichen Rahmens.

Wir wären dem Sozialausschuss sehr verbunden, wenn unsere Anregungen bei der weiteren Beratung des Änderungsgesetzes noch aufgegriffen würden und stehen für Erläuterungen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Marc Ziertmann
geschäftsführendes Vorstandsmitglied